

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Firma Glaserei Waschmann

Stand: November 2009

I. Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle der Firma Glaserei Waschmann (= Waschmann) erteilten Aufträge über Lieferungen und Leistungen. Angebote von Waschmann erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Aufträge oder Angebote an Waschmann, selbst wenn bei Vertragsschluss nicht erneut darauf hingewiesen wird.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn Waschmann bei den Vertragsverhandlungen solchen Bedingungen nicht gesondert widerspricht. Auch in der Bezugnahme von Waschmann auf ein Schreiben oder eine Nachricht des Kunden, in der dieser auf seine Geschäftsbedingungen oder die eines Dritten Bezug nimmt, liegt kein Einverständnis mit der Geltung solcher Bedingungen.

II. Angebote und Vertragsschluss

1. Soweit nicht als verbindlich gekennzeichnet oder mit einer Annahmefrist versehen, sind Angebote von Waschmann grundsätzlich freibleibend. Vertragliche Offerten des Kunden kann Waschmann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang annehmen.
2. Mit Bekanntgabe der Auftragsbestätigung von Waschmann an den Kunden kommt ein Vertrag mit dem darin festgelegten Inhalt zu Stande. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Waschmann und dem Kunden ist der Inhalt der Auftragsbestätigung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter der Voraussetzung, dass der Kunde diese Auftragsbestätigung und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – auch stillschweigend – akzeptiert hat. Mündliche Zusagen von Waschmann vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch die vom Kunden akzeptierte Auftragsbestätigung von Waschmann und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzt, sofern sich aus ihnen nicht ausdrücklich ergibt, dass sie verbindlich fort gelten.
Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax. Hingegen ist eine telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

III. Vertragliche Beschaffenheit der gelieferten Ware / erbrachten Leistungen

1. Verkehrsübliche Abweichungen in Maßen, Stärken, Gewichten und Farb-
tönungen sowie solche Abweichungen, die technische Verbesserungen darstellen,
gehören zur vertraglich vereinbarten Beschaffenheit. Sie stellen keinen Mangel dar.
Bestimmte optische Effekte sind technisch nicht vermeidbar. Solche Effekte gehören
zur vereinbarten Beschaffenheit und stellen keinen Mangel dar. Dazu gehören
Interferenzbildungen, Doppelscheibeneffekte, Mehrfachspiegelungen, Doppel-
brechungen und Reflektionsverzerrungen. Ebenso gehören zur vereinbarten
Beschaffenheit Klappergeräusche bei Sprossen-Isolierglas, Kondensation auf den
Außenflächen bei Mehrscheiben-Isolierglas, Benetzbarkeit von Isolierglas durch
Feuchte. In gleicher Weise stellen Wolkenbildungen und haarfeine Kratzer bei
Sandstrahlarbeiten keinen Mangel dar.

2. Ist Vertragsgegenstand die Lieferung und / oder der Einbau von Einscheiben-
sicherheitsglas (ESG-Glas), weist Waschmann auf folgendes hin:
Bedingt durch Nickelsulfid-Einschlüsse bei der Herstellung von ESG treten in
einigen Fällen Spontanbrüche bei bereits eingebauten Scheiben auf. Durch die
Raumtemperatur dehnen sich solche eventuellen Nickelsulfid-Einschlüsse langsam
aus und drücken gegen das umschließende Glas. Dadurch kommt es dann häufig
zum so genannten Spontanbruch.
Wird nach der Herstellung eine Heißlagerung nach DIN EN 14179-1 nach den
Vorgaben dieser DIN ausgeführt, besteht eine Bruchhäufigkeit von einmal
auf 400 t Glas. Das entspricht bei Glas mit einer Stärke von 8 mm einer
Bruchhäufigkeit von einmal auf 20.000 qm Glasfläche.
Bei nicht heiß gelagertem Glas liegt die Bruchhäufigkeit / Bruchwahrscheinlichkeit
bei 8 mm dickem Glas bei einem Bruch auf 300 qm Glasfläche.
Bei heiß gelagertem Sicherheitsglas (ESG-H) ist die Neigung zum Spontanbruch
also ungleich geringer als bei nicht heiß gelagertem Sicherheitsglas.
Somit empfiehlt Waschmann – wenn Vertragsgegenstand ESG-Glas ist – die
Verwendung von heiß gelagertem ESG-Glas (ESG-H).
Waschmann und der Kunde sind sich einig, dass die vorstehend dargelegte
Schadensneigung von ESG und ESG-H zur vertraglich geschuldeten Beschaffenheit
gehört.

3. Bei den Angaben von Waschmann zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung
wie etwa: Abmessungen/Maße, Stärken, Gewichten, Farb-
tönungen, K-Werte und G-Werte, handelt es sich nicht um garantierte Beschaffenheitsmerkmale, sondern
um Beschreibungen und Kennzeichnungen des Vertragsgegenstandes. Dies gilt nicht,
soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Über-
einstimmung voraussetzt.

IV. Preise und Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, gilt zwischen den Vertragsparteien die übliche und angemessene Vergütung als vereinbart.
2. Nachträgliche vom Kunden gewünschte Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen, die Waschmann akzeptiert, sind gesondert mit dem hierfür vereinbarten Entgelt oder ansonsten mit dem üblichen, angemessenen Entgelt zu vergüten. Gleiches gilt für Erschwernisse bei der Ausführung, die auf Grund kundenseitig geänderter Vorgaben eintreten oder für sonstige Erschwernisse bei der Ausführung oder Mehrkosten bei dem Bezug von Vorprodukten oder Bestandteilen, die auf Grund kundenseitig zu verantwortender Umstände eintreten.
3. Bei Lieferungen / Leistungen, die abredegemäß erst später als vier Monate nach Vertragsabschluss von Waschmann geliefert / geleistet werden, ist die Firma Waschmann zu einer Preisanpassung unter Berücksichtigung der in dieser Zeit eingetretenen höheren Beschaffungskosten für Lohn, bzw. Material berechtigt.
4. Widerspricht der Kunde der Abrechnung von Waschmann nicht binnen zwei Wochen nach Zugang, gilt die berechnete Vergütung als von ihm genehmigt. Waschmann verpflichtet sich, hierauf bei Rechnungserteilung hinzuweisen.

V. Fristen für Lieferungen und Leistungen

1. Von Waschmann genannte Lieferzeiten, bzw. Leistungszeiten sind unverbindlich, es sei denn, sie werden bei den Vertragsverhandlungen als *vertraglicher Ausführungstermin* oder *Fixtermin* bezeichnet.
2. Die Einhaltung solcher verbindlich vereinbarter Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu erbringenden Freigaben, Unterlagen und sonstigen zur Auftragsdurchführung kundenseitig beizubringender Informationen und die Erfüllung von sonstigen Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Außerdem darf der Kunde mit einer vereinbarten Vergütungszahlung, bzw. Anzahlung nicht in Verzug sein.
3. Beruht die Nichteinhaltung der verbindlich vereinbarten Fristen auf dem Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, wie Aufruhr, Streik, Aussperrung, Krieg, Naturkatastrophen oder sonstiger vergleichbarer Ereignisse, so wird die Frist angemessen verlängert.

VI. Gewährleistung und Haftung

1. Für offensichtliche Mängel der Lieferung oder Leistung gilt eine Ausschlussfrist von zwei Wochen, die bei Warenlieferungen mit dem Liefereingang beim Kunden und bei Leistungen mit der Freigabe zur Nutzung zu laufen beginnt. Innerhalb dieser Frist ist ein offensichtlicher Fehler Waschmann schriftlich anzuzeigen. Die rechtzeitige Absendung genügt zur Fristwahrung.

2. Unberührt bleiben daneben die handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB.
3. Vereinbart ist eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Dies gilt nicht bei Arbeiten an einem Bauwerk oder bei Lieferung einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist. In diesem Falle gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.
4. Schadensersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Waschmann oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Waschmann beruhen. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Waschmann oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Waschmann beruhen. Unanwendbar ist der Haftungsausschluss auch für Schäden, die auf einer Verletzung von Vertragspflichten von Waschmann beruhen, auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf und die dem Vertrag das Gepräge geben (wesentliche Vertragspflichten).

VII. Leistungsvorbehalt

1. Soweit nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, aus denen sich bei kaufmännischer Betrachtung Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden ergeben, wie z.B. Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen, Insolvenzantrag, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, ist Waschmann befugt, alle Entgeltforderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich etwaiger bereits gestundeter Forderungen sofort fällig zu stellen.
Ausstehende Lieferungen / Leistungen werden in diesem Falle nur noch gegen Vorkasse oder geeignete Sicherheitsleistung in angemessener Höhe ausgeführt.

VIII. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Gegenforderungen kann der Kunde nur gegen Entgeltforderungen von Waschmann aufrechnen, wenn sie unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Gleiches gilt für ein vom Kunden geltend gemachtes Zurückbehaltungsrecht.

IX. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

1. Die von Waschmann im Rahmen des Auftrags gelieferte Teile bleiben bis zur vollständigen Erfüllung des vereinbarten Entgelts für den Auftrag sowie der zur Zeit der Auftragserteilung fälligen Entgelte für vorangegangene Lieferungen / Leistungen

im Eigentum von Waschmann. Eine Pfändung oder Sicherungsübereignung ist vor dem Eigentumsübergang nicht gestattet. Die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass der Kunde von seinen Kunden Zahlung erhält.

2. Im Falle der Herstellung einer neuen Sache ist Waschmann Hersteller im Sinne von § 950 BGB bis zur vollständigen Zahlung gemäß vorstehender Ziffer 1.
3. Soweit der Kunde die von Waschmann erbrachten Lieferungen und Leistungen an seine Kunden erbringt oder leistet, tritt er die durch ihn hieraus erworbenen Entgeltforderungen gegen seine Auftraggeber in Höhe des Bruttorechnungswertes der von Waschmann erbrachten Leistungen an Waschmann ab. Waschmann nimmt die Abtretung an. Gerät der Kunde mit der Zahlung der fälligen Entgeltforderung von Waschmann mehr als 10 Tage in Rückstand, so ist Waschmann zur Offenlegung der Abtretung gegenüber dem Auftraggeber des Kunden berechtigt. In diesem Fall hat der Kunde den vollständigen Namen und die Anschrift des Auftraggebers / Drittschuldners Waschmann zu benennen und die Einsichtnahme in entsprechende Geschäftsunterlagen wie Rechnungskopien, Auftragsbestätigungen und Angebote bezüglich des Auftrages zwischen dem Kunden und dem Drittschuldner zu gestatten.

X. Gerichtsstand

Für den Fall, dass der Kunde Unternehmer ist, vereinbaren die Parteien den Geschäftssitz von Waschmann, Aachen als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag. Daneben gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.